

A thick, light green curved line sweeps across the bottom of the dark blue header area.

Arbeitsmarktbericht
Oktober 2021

Arbeitslosigkeit und Grundsicherung

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

Oktober 2021

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Okt 21	Sep 21	Aug 21	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 20		Sep 20	Aug 20
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)									
Insgesamt	9.873	10.178	10.778	-305	-3,0	-1.945	-16,5	-17,1	-16,9

SGB II

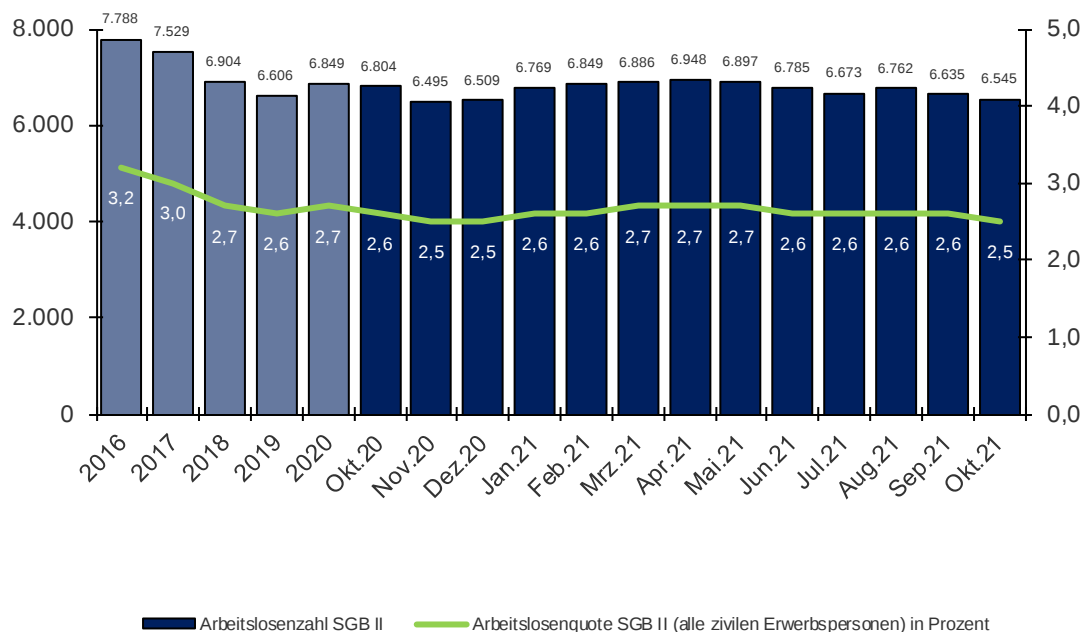
Merkmale	Okt 21	Sep 21	Aug 21	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 20		Sep 20	Aug 20
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden SGB II									
Insgesamt	9.908	10.043	10.078	-135	-1,3	-393	-3,8	-4,2	-5,6
Bestand an Arbeitslosen SGB II									
Insgesamt	6.545	6.635	6.762	-90	-1,4	-259	-3,8	-4,9	-6,8
51,6% Männer	3.379	3.418	3.468	-39	-1,1	-142	-4,0	-6,4	-8,8
48,4% Frauen	3.166	3.217	3.294	-51	-1,6	-117	-3,6	-3,3	-4,7
10,3% 15 bis unter 25 Jahre	676	698	785	-22	-3,2	-94	-12,2	-19,3	-15,0
3,2% dar. 15 bis unter 20 Jahre	211	209	231	2	1,0	26	14,1	-6,3	-2,1
15,8% 55 Jahre und älter	1.034	1.036	1.019	-2	-0,2	-52	-4,8	-2,4	-8,5
38,4% Ausländer	2.511	1.036	2.587	1.475	142,4	-67	-2,6	-61,4	-6,6
7,5% Schwerbehinderte	488	486	489	2	0,4	-5	-1,0	0,2	-5,0
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	724	831	864	-107	-12,9	-110	-13,2	4,3	9,9
dar. aus Erwerbstätigkeit	161	157	191	4	2,5	0	0,0	-4,3	17,2
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	129	181	298	-52	-28,7	-69	-34,8	-18,1	2,4
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	848	990	801	-142	-14,3	-184	-17,8	-9,7	7,7
dar. in Erwerbstätigkeit	239	298	214	-59	-19,8	-60	-20,1	2,8	5,9
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	160	236	169	-76	-32,2	-92	-36,5	-19,7	-14,6
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen) ¹⁾									
Insgesamt	2,5	2,6	2,6	x	x	x	2,6	2,7	2,8
dar. Männer	2,4	2,5	2,5	x	x	x	2,5	2,6	2,7
Frauen	2,6	2,7	2,7	x	x	x	2,7	2,8	2,9
15 bis unter 25 Jahre	2,2	2,2	2,5	x	x	x	2,4	2,7	2,9
dar. 15 bis unter 20 Jahre	2,2	2,2	2,4	x	x	x	1,8	2,1	2,3
55 bis unter 65 Jahre	1,8	1,8	1,8	x	x	x	2,0	1,9	2,0
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ²⁾									
Insgesamt	1.477	1.516	1.496	-39	-2,6	-321	-17,9	-5,1	4,0
dar. vermittlungsunterstützende Leistungen	477	486	483	-9	-1,9	-154	-24,4	-4,7	22,3
Qualifizierung	146	142	136	4	2,8	-70	-32,4	-29,7	-35,5
beschäftigungsbegleitende Leistungen	271	304	306	-33	-10,9	-18	-6,2	9,7	18,1
Arbeitsgelegenheiten	344	343	340	1	0,3	-24	-6,5	3,3	3,7
Bedarfsgemeinschaften ²⁾									
Bestand	9.470	9.633	9.733	-163	-1,7	-689	-6,8	-6,4	-7,4
Personen in Bedarfsgemeinschaften ²⁾									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	12.820	13.027	13.172	-207	-1,6	-974	-7,1	-6,9	-8,3
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5.693	5.803	5.800	-110	-1,9	-375	-6,2	-5,0	-7,3

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

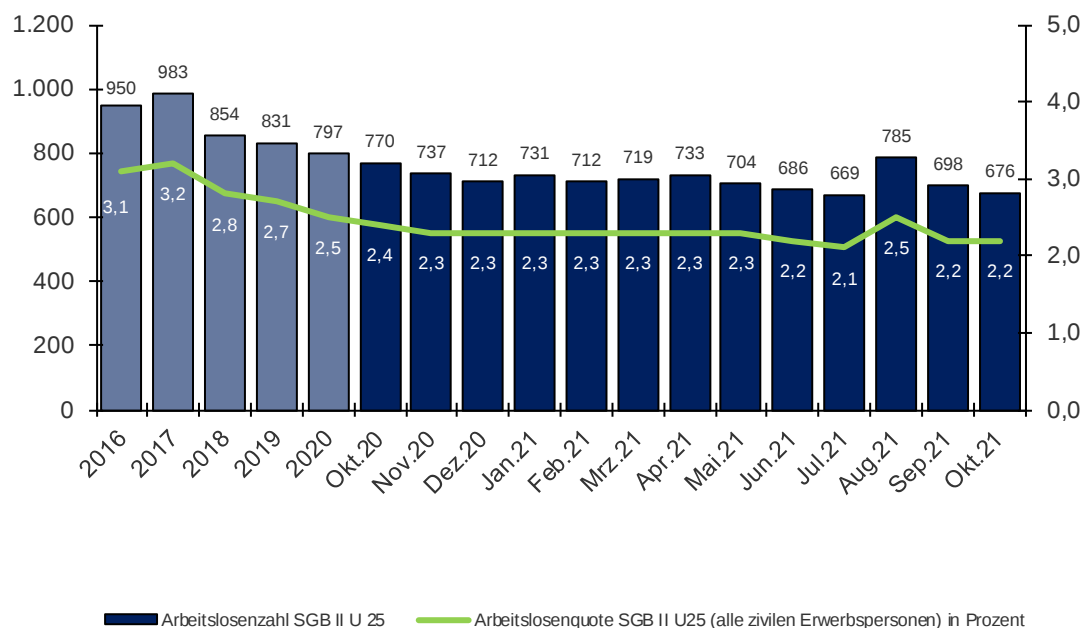
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

1. Arbeitslosenzahlen

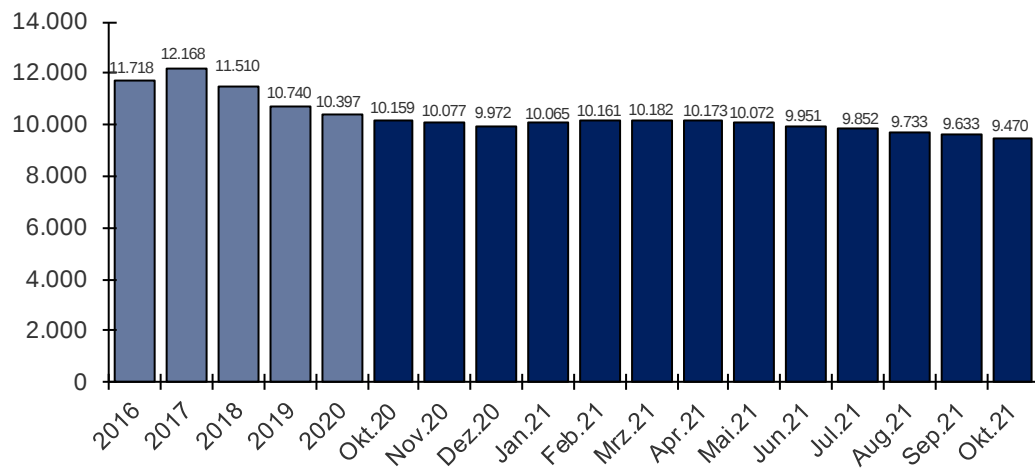
1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



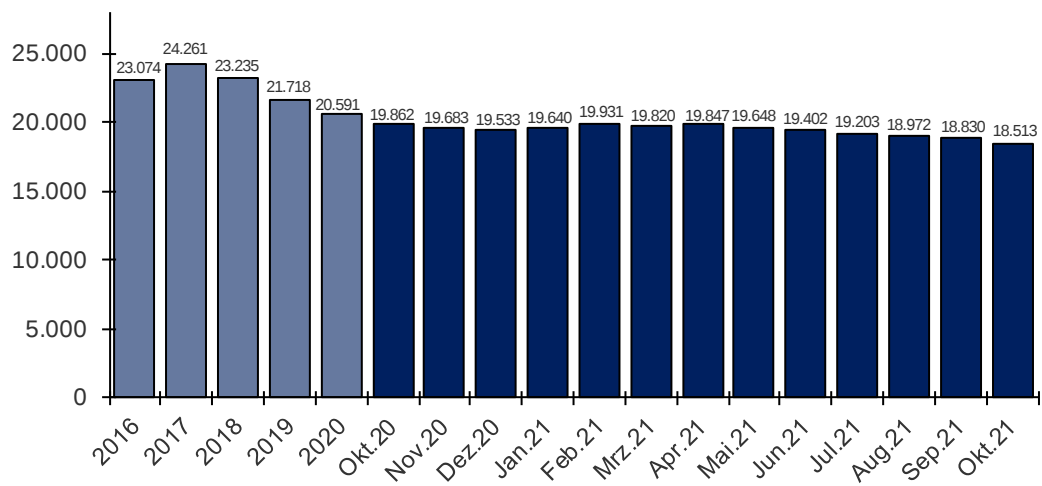
1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



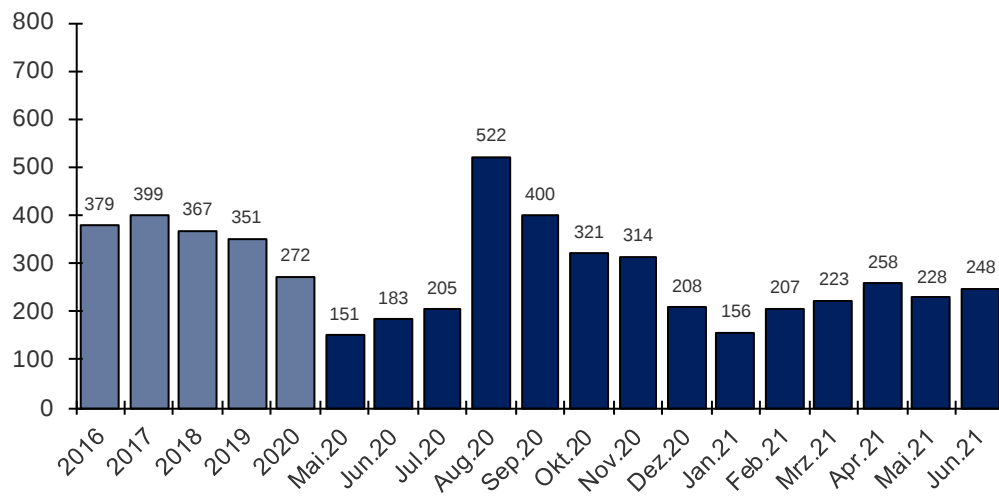
2. Bedarfsgemeinschaften



3. Regelleistungsberechtigte



4. Integrationen



* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

Arbeitslose	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitsverlaupnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu: a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägernte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.
SGB II-Quote	Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)
Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegsgeld Beschäftigung/Selbständigkeit